

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HeidelbergCement AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die HeidelbergCement AG entspricht den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" mit folgenden Einschränkungen:

1. Der Aufsichtsratsbeschluss zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses (Ziff. 5.3.2 des Kodex) wird im Frühjahr 2003 umgesetzt.
2. Es besteht keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.1 des Kodex).
3. Die Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft in Aufsichtsrats-Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder (Ziff. 5.4.5 des Kodex) bedarf noch einer entsprechenden Satzungsänderung durch die Hauptversammlung 2003.
4. Neben der Einreichung zum Handelsregister erfolgt keine weitere Veröffentlichung der Anteilsbesitzliste (Ziff. 7.1.4 des Kodex).

Heidelberg, den 13. Dezember 2002

HeidelbergCement AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat